

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

## Ordnung

des Akademischen Senats zur Regelung der Aufwandsentschädigung und der Berechnung der Regelstudienzeit für Frauenbeauftragte und Studiendekaninnen oder Studiendekane, die der Gruppe der Studierenden angehören.

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 15 / 2007**

16. Jahrgang / 27. April 2007

---



# Ordnung

## des Akademischen Senats zur Regelung der Aufwandsentschädigung und der Berechnung der Regelstudienzeit für Frauenbeauftragte und Studiendekaninnen oder Studiendekane, die der Gruppe der Studierenden angehören.

### Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf seiner Sitzung am 27. März 2007 gem. § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Ordnung erlassen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Ordnung am 18. April 2007 gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

### § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Für Studiendekaninnen oder Studiendekane aus der Gruppe der Studierenden in Fakultäten, die mehr als 10 grundständige Studiengänge (Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) betreuen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft für 80 Stunden monatlich gewährt. Für Studiendekaninnen oder Studiendekane aus der Gruppe der Studierenden in Fakultäten, die weniger als 10 grundständige Studiengänge (Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) betreuen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft für 40 Stunden monatlich gewährt.

(2) Für Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden in Fakultäten, die in Institute gegliedert sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft für 80 Stunden monatlich gewährt. Für Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden der Fakultäten, die nicht in Institute gegliedert sind, sowie für die Stellvertreterin der zentralen Frauenbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft für 40 Stunden monatlich gewährt. Stellvertretende Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden in den Fakultäten erhalten nach Maßgabe ihrer Belastung bis zur Hälfte der in den Sätzen 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigung.

(3) Die Gewährung der Aufwandsentschädigungen erfolgt auf Antrag; eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

### § 2 Berechnung der Regelstudienzeit

Für Studiendekaninnen oder Studiendekane, Frauenbeauftragte und Stellvertretende Frauenbeauftragte wird für die Dauer ihrer Tätigkeit die Zahl der Fachsemester nicht fortgeschrieben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anm. zu § 1 Abs. 3: Die Rückwirkung wird ausgeschlossen, weil zur Zahlung der Aufwandsentschädigung Verträge als studentische Hilfskräfte abgeschlossen werden und eine rückwirkende Einstellung nicht zulässig ist.